

Beschluss 5a/2022:

Verfahren zur Umsetzung der Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz für vollstationäre Pflegeeinrichtungen inkl. eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflegen für das Jahr 2023

Begründung:

Zum 01.01.2020 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom Gesetzgeber geschaffen worden. Für die Umsetzung ist ein Verfahren zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs der am Umlageverfahren beteiligten Einzahler nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 PflBG festzulegen.

Im Anschluss an das Finanzierungsjahr 2022 ist das Verfahren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 festzulegen.

Für vollstationäre und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1 SGB XI bzw. § 85 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen entsprechenden Vergütungszuschlag (Ausbildungszuschlag) umgelegt.

Der Ausbildungszuschlag für den Freistaat Thüringen ermittelt sich in vier Schritten auf der Grundlage der Bescheide des thüringischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PflBG für den Finanzierungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie der Statusdaten der AOK PLUS mit Stand 04.11.2023 wie folgt:

1. Ermittlung der Gesamtkosten je Vollzeitkraft (VK) über alle Pflegeeinrichtungen in Thüringen (= 5.119,64 €), in dem der bezogene Finanzierungsanteil der Ausbildungskosten für den stationären Sektor nach SGB XI (= 30.401.926,74 €) durch die Gesamtanzahl der Pflegefachkräfte teil- und vollstationär in Thüringen (= 5.938,29 VK) geteilt wird.
2. Danach wird der durchschnittliche Personalschlüssel (nur für Fachkräfte) für Thüringen gebildet (= 5,07), indem die Gesamtzahl der vollstationären Pflegeplätze inklusive der Kurzzeitpflegeplätze in Thüringen (= 27.308 Plätze) durch die Gesamtanzahl der Pflegefachkräfte im vollstationären und Kurzzeitpflegebereich in Thüringen (= 5.385,93 VK) geteilt wird.
3. Im Resultat ergeben sich Gesamtkosten je Pflegeplatz in Thüringen in Höhe von 1.009,74 €, die ermittelt werden durch Division der Gesamtkosten je Vollzeitkraft (VK) über alle Pflegeeinrichtungen in Thüringen (5.119,64 €) mit dem durchschnittlichen vollstationären Personalschlüssel (= 5,07).
4. Der neue Ausbildungszuschlag (= 2,82 €) errechnet sich im Anschluss, indem die Gesamtkosten je vollstationären – und Kurzzeitpflegeplatz in Thüringen (= 1.009,74 €) durch die Belegtage im Jahr (= 365 Tage) und durch den momentanen landesweit einheitlichen Auslastungsfaktor in Höhe von 98 % in Thüringen geteilt werden.

Folglich wird für die Berechnung des Ausbildungszuschlages zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PfIBG für den vollstationären – und Kurzzeitpflegebereich ein einheitlicher Ausbildungszuschlag in Höhe von

2,82 Euro / Belegungstag

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 festgelegt.

Dieser Ausbildungszuschlag ist von allen Einrichtungen als eigenständiger Zuschlag in Rechnung zu stellen.

Dies dient ausschließlich der Refinanzierung der Umlagebescheide der GFAW.

Werden davon abweichend von der Einrichtung bzw. dem Träger der Einrichtung keine oder nur ein Teil der Ausbildungszuschläge in Rechnung gestellt, erfolgt für den nicht in Rechnung gestellten Anteil kein Ausgleich nach § 17 Abs. 2 PflAFinV.

Eine gesonderte Vereinbarung wird nicht geschlossen, es gilt ausschließlich der PSK Beschluss.

Der Ausbildungszuschlag ist pflegebedingter Aufwand, auf der Abrechnung separat auszuweisen und entsprechend hinzu zu rechnen.

Die allgemeinen Pflegeleistungen werden im Rahmen der in den § 42 § 43 Abs. 2 SGB XI festgelegten Leistungsbeträge von der Pflegekasse übernommen.

Erst wenn der maximale monatlich zu zahlende Leistungsbetrag der Pflegekasse überschritten wird, wird der übersteigende Betrag dem Versicherten in Rechnung gestellt.

Der 3. Nachtrag vom 01.11.2018 zum Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI zur vollstationären Pflege zwecks Abwesenheitsvergütung findet auch hier Anwendung.

Die pauschale Regelung wird am Ende der Festlegungsperiode hinsichtlich der Abweichung des Refinanzierungsbetrages zum tatsächlichen Umlagebetrag evaluiert und die sich aus der Evaluation ergebenden Erkenntnisse werden als Grundlage in die Berechnungen der nächsten Refinanzierungsperiode (Kalenderjahr 2024) einbezogen.

Beschluss:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission stimmen dem Vorschlag 5a/2022 zu.

Die Information an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Informationen über die Pflegekassen.